

Weitere aktuelle Änderungen zum Jahreswechsel 2018/2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kurz vor Jahresende hat es weitere aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Finanzverwaltung, Rechtsprechung und vor allem Gesetzgebung gegeben, die bedeutsam für das kommende Jahr sind. So hat beispielsweise der Bundesrat am 23.11.2018 dem Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG) sowie dem Jahressteuergesetz 2018 zugestimmt, für das der Bundestag bereits am 08.11.2018 grünes Licht gegeben hatte. Als Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf sind unter anderem die **Steuerbefreiung des Jobtickets** sowie der **privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrrads** oder **Elektrofahrrads** hinzugekommen.

Ergänzend zu unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2018 möchten wir **angepasst an die aktuelle Rechtslage** noch einige Beiträge aktualisieren bzw. Ihnen darüber hinaus **noch zusätzliche Hinweise für das Jahr 2019** an die Hand geben, zum Beispiel zur **Erhöhung des Mindestlohns** oder zur **Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen**. Der Einfachheit halber beziehen wir uns bei reinen Ergänzungen auf die Beitragsnummer, die Sie in Ihrer Mandanten-Information finden.

Zu 1 – Die EU-Mehrwertsteuerreform

Da es möglicherweise noch mehrere Jahre dauert, bis das endgültige Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der Union umgesetzt wird, hat der EU-Rat „Wirtschaft und Finanzen“ am 02.10.2018 zur **Verbesserung des Mehrwertsteuersystems** unter der Bezeichnung **schnelle Lösungen** („quick fixes“) verschiedene **Vereinfachungen** bzw. Vorschriften für Reihengeschäfte, Konsignationslager, materielle Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen usw. beschlossen.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2020 (statt ursprünglich 01.01.2019) **in Kraft treten**. Sehr erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die **Verbesserungen nicht mehr an das Tatbestandsmerkmal „zertifizierter Steuerpflichtiger“ geknüpft** sind wie von der EU-Kommission noch im Oktober 2017 vorgeschlagen.

Zu 21 – Förderung der Elektromobilität

Weitere Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 sind unter anderem:

- **Steuerfreies Jobticket für Pendler ab 2019:** Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die steuerfreien Leistungen werden jedoch auf die Entfernungspau-

schale angerechnet. Bisher galt die kostenlose Überlassung eines Jobtickets durch den Arbeitgeber als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

- **Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads:** Der Arbeitgeber kann ab 2019 seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad für die private Nutzung steuerfrei überlassen. Das gilt auch für Elektrofahräder, allerdings nur, wenn diese nicht als Kfz gelten. Die steuerfreie Überlassung wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Zu 27 – Arbeiten im EU-Ausland

- **Abzug von Vorsorgeaufwendungen:** Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird oft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Schon bisher konnten Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies wurde nun **auch noch per Gesetz** geregelt.

Mindestlohn steigt 2019 auf 9,19 €

Ab 2019 steigt der **gesetzliche Mindestlohn** von derzeit 8,84 € auf 9,19 € brutto pro Stunde. Für 2020 wurde eine weitere Anhebung auf 9,35 € beschlossen. Bitte beachten Sie, dass bereits seit Beginn des Jahres 2018 sämtliche Ausnahmen durch Branchentarifverträge weggefallen sind. In keiner Branche darf weniger gezahlt werden, als es der gesetzliche Mindestlohn vorsieht.

Hinweis: Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Mindestlöhne, da scharfe Kontrollen stattfinden und Verstöße mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

Zu 37 – Baukindergeld ab 2018

Klarstellung zum Auszahlungszeitraum

Wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mittlerweile auf ihrer Website unter den FAQs angibt, wird das Baukindergeld im gesamten **Auszahlungszeitraum von maximal zehn Jahren** geleistet, auch wenn das betreffende Kind innerhalb dieses Zeitraums das 18. Lebensjahr vollendet. Entscheidend ist, dass das Kind am Tag der Antragstellung **unter 18 Jahre alt ist**.

Zu 40 – Aussetzungszinsen

Keine Zinsen auf ausgesetzte Nachzahlungszinsen

Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren vor dem BVerfG wird derzeit vermehrt Einspruch gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen eingelegt und Ausset-

zung der Vollziehung (AdV) sowie Ruhen des Verfahrens beantragt. Auch wenn das Finanzamt es in der Praxis offensichtlich anders handhabt und darauf verweist, dass bei Erfolglosigkeit des Einspruchsverfahrens Zinsen nach § 237 AO festgesetzt würden, hat die Bundessteuerberaterkammer inzwischen Folgendes erklärt:

- Es sei unzutreffend und unzulässig, ausgesetzte Nachzahlungszinsen zu verzinsen.
- Lediglich auf die AdV von Steuerbescheiden sowie für Prämien und Zulagen könnten sogenannte Aussetzungszinsen erhoben werden, nicht jedoch für steuerliche Nebenleistungen und Haftungsansprüche, zu denen nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 AO auch Zinsen gehören. Auf ausgesetzte Zinsbescheide dürften demnach nicht noch zusätzlich AdV-Zinsen von 6 % erhoben werden!

BFH setzt auch Zinsen ab 2012 aus

In einem vielbeachteten Beschluss aus dem April 2018 hatte der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) im Rahmen einer summarischen Prüfung entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 **schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln** begebenet.

Hinweis: Die Entscheidung erging in einem Verfahren über die AdV. Der BFH gab einem Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung eine Einkommensteuernachzahlung von 1,98 Mio. € leisten sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%ige Nachzahlungszinsen eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids jedoch aus.

In einem neuen, nichtveröffentlichten Beschluss vom September 2018 hat der BFH nun auch die AdV für **Zinszeiträume ab 2012** gewährt (vorliegend für Aussetzungszinsen). Das Gericht begründete diese zeitliche Ausweitung damit, dass das BVerfG derzeit auch die gesetzliche Zinshöhe für ältere Zeiträume überprüfe - die anhängigen Verfassungsbeschwerden bezögen sich auf **Zeiträume ab 2010 und ab 2012**. Somit müsse auch eine Entscheidung des III. Senats vom November 2017 auf den Prüfstand gestellt werden, nach der die gesetzliche Zinshöhe für 2013 noch verfassungsgemäß sein sollte.

Hinweis: Angesichts des neuen BFH-Beschlusses verbessern sich nun die Aussichten für Steuerbürger, auch für Zeiträume vor 2015 eine (gerichtliche) AdV zu erhalten.

Mietwohnungsneubau: Bundesregierung beschließt Sonderabschreibung (Sonder-AfA)

Die Große Koalition hat die Sonder-AfA zur Förderung des bezahlbaren Wohnungsbaus durch private Investo-

ren am 29.11.2018 per Gesetz beschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat am 14.12.2018 zustimmt. Laut Regierungsentwurf soll die Sonderabschreibung für Bauanträge, die zwischen dem 31.08.2018 (rückwirkend) und dem 31.12.2021 eingehen, gelten. Gern informieren wir Sie über die weiteren Voraussetzungen!

Urlaubsansprüche sind vererbbar

Die Rechtsprechung beschäftigt sich immer wieder mit der Frage, inwieweit Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen - insbesondere Urlaubsansprüche - vererbbar sind. Der folgende Fall musste für eine Entscheidung sogar bis vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gehen.

Zwei Witwen klagten auf Vergütung des nichtgenommenen bezahlten Jahresurlaubs ihrer verstorbenen Männer. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass nach dem Tod des Arbeitnehmers kein Urlaubsanspruch mehr besteht. Es legte die Sache daraufhin dem EuGH vor, da nach EU-Recht der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit seinem Tod erlischt, nach deutschem Recht die Vergütung dafür jedoch nicht Teil der Erbmasse wird.

Der EuGH entschied, dass Urlaubsansprüche, die der Erblasser im Todeszeitpunkt noch hat, vererbt werden, so dass die Erben deren Auszahlung verlangen können. Dies gilt sowohl gegenüber einem öffentlich-rechtlichen als auch gegenüber einem privaten Arbeitgeber. Schließt das deutsche Recht eine solche Möglichkeit aus, ist dies mit dem EU-Recht unvereinbar und die Erben können sich unmittelbar auf das EU-Recht berufen

Hinweis: Die deutschen Gerichte hatten bislang immer entschieden, dass der Urlaubsanspruch nur vererbt werden kann, wenn er sich noch zu Lebzeiten des Erblassers in einen Urlaubsabgeltungsanspruch verwandelt hatte. Der Arbeitnehmer musste also die Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch erlebt haben. War er vorher verstorben, lehnten die deutschen Gerichte eine Vererbbarkeit des Anspruchs ab, da der Urlaubsabgeltungsanspruch ihrer Ansicht nach nur bei einem Arbeitnehmer selbst entstehen kann, nicht aber direkt bei den Erben. Diese Ansicht wurde jedoch jetzt vom EuGH klar abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen